

BESCHLUSS

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren

ein Verfahrensbevollmächtigter wurde nicht benannt,

— Antragsteller, —

g e g e n

Piratenpartei Deutschland Bundesparteitag 22.1 Bad Homburg
Pflugstr. 9a - 10115 Berlin
vorstand@piratenpartei.de

ein Verfahrensbevollmächtigter für den Bundesparteitag
muss vom Bundesvorstand benannt werden,

— Antragsgegner, —

Aktenzeichen SGdL-01-22-H

Die Große Kammer des Schiedsgericht der Länder der Piratenpartei Deutschland hat im Umlaufbeschluss durch die Richter Stefan Lorenz, Alexander Brandt und Phil Höfer entschieden:

1. Richter Vladimir Dragnić scheidet wegen längerfristiger Beurlaubung aus dem Verfahren aus.
2. Als Berichterstatter für das Verfahren wird **Stefan Lorenz** festgelegt.
3. Es wird zu einer fernmündlichen Verhandlung im Hauptverfahren für den **05.10.2022 um 19:00 Uhr** geladen. Diese findet als Sprachkonferenz auf dem Mumble-Server mumble.piratenpartei-nrw.de in den Räumen des Gerichtes [Piratenpartei NRW / Gliederungen / Bund / Schiedsgericht der Länder] statt¹. Es wird angeregt, dass die Beteiligten persönlich erscheinen. Die Beteiligten werden gebeten, Verhinderungen frühzeitig mitzuteilen und ggf. alternative Terminvorschläge zu unterbreiten.

Der Verfahrensgegner wird darauf hingewiesen, dass dieser einen Vertreter zu benennen hat.

¹Hinweise, Anleitungen zu Mumble und zum Server: <https://wiki.piratenpartei.de/Mumble>

I. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen alle genannten Punkte sieht die SGO keine Rechtsmittel vor.

Nach § 9 Abs. 3 S. 1 SGO hat der Bundesvorstand einen Vertreter zu bestimmen. Der Beschluss zur Ernennung eines Vertreters ist dem Gericht vorzulegen.

Nach § 10 Abs. 4 S. 3 SGO können die Verfahrensbeteiligten eine schriftliche oder präsenzte Hauptverhandlung beantragen.

Nach § 10 Abs. 5 S. 3 SGO kann auch ohne Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten an mündlichen oder fernmündlichen Terminen verhandelt und entschieden werden.

Stefan Lorenz
Berichterstatter

Alexander Brandt

Phil Höfer